

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 736/2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 262/08)

Beihilfe Nr.: SA.33012 (11/XF)

Eigentümer eines Fischereifahrzeugs waren und erstmals ein gebrauchtes Fischereifahrzeug für den Weißfischfang erwerben.

Mitgliedstaat: Irland

Angabe, welcher der Artikel 8 bis 24 angewandt wird:
Artikel 10

Region/Bewilligungsbehörde: An Bord Iascaigh Mhara

Betroffene Wirtschaftssektoren: Unterstützung junger Fischer im Fangsektor

**Bezeichnung der Beihilferegulierung/bei Ad-hoc-Beihilfen
Name des begünstigten Unternehmens:** Special Assistance for Young Fishermen Scheme

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Rechtsgrundlage: Sea Fisheries Act 1952 (No 7 of 1952)

An Bord Iascaigh Mhara
PO Box 12
Crofton Road
Dún Laoghaire
Co. Dublin
IRELAND

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der gewährten Ad-hoc-Beihilfe: 200 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: Zuschuss in Höhe von 15 % der Anschaffungskosten bzw. ein Betrag nicht über 50 000 EUR, wobei der niedrigere Betrag maßgeblich ist

Internetadresse, unter der der vollständige Wortlaut der Beihilferegulierung oder die Kriterien und Bedingungen für eine unabhängig von einer Beihilferegulierung gewährte Ad-hoc-Beihilfe abgerufen werden kann:

Datum des Inkrafttretens: 1. Juni 2011

http://www.bim.ie/media/bim/BIM_Fisheries_Special_Assistance_for_Young_Fishermen_Scheme%20.pdf

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe (nicht später als zum 30. Juni 2014); Angaben:

— bei Beihilferegulungen: Beihilfe wird bis zum 30. Juni 2015 gewährt

Zweck der Beihilfe:

Die Regelung sieht eine besondere Hilfestellung für junge Fischer vor, die sich im Fischereisektor selbständig machen wollen. Junge Fischer (zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt), die in der Vergangenheit weder ganz noch teilweise

Begründung: Erklärung, weshalb statt auf die Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds auf eine staatliche Beihilferegulierung zurückgegriffen wurde: Die Irland aus dem Europäischen Fischereifonds gewährten Mittel waren vorrangig für andere Maßnahmen bestimmt, insbesondere die Stilllegung der Fischereiflotte, umweltfreundliche Fischereisysteme, küstennahes Fischereimanagement und Prioritätsachse 4 (Entwicklung der Küstengemeinden).